

CVJM Baiersbronn e.V.

# Mitarbeiter - Information



Baiersbronn e.V.

**Nutzungsbedingungen von Räumlichkeiten und Selbstverpflichtung zur präventiven Vorbeugung von sexuellen Übergriffen**

25.04.2018



**Baiersbronn e.V.**

## **Inhalt**

Nutzungsbedingungen der Räumlichkeiten des CVJM Baiersbronn e.V.....	1
Nutzung der Jugendräume für Veranstaltungen, Gruppen und Kreise des CVJM.....	1
Analoge Anwendung der Grundsätze bei privaten Veranstaltungen und Feiern.....	1
Ordnung .....	1
Jugendräume des CVJM Baiersbronn e.V.....	2
Jugendschutzgesetz (JuSchG) .....	2
§ 5 Tanzveranstaltungen .....	2
§ 9 Alkoholische Getränke.....	3
§ 13 Bildschirmspielgeräte.....	3
Mitarbeiter - Selbstverpflichtung .....	4
Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt für ejw, CVJM und VCP in Württemberg .....	4

# Nutzungsbedingungen der Räumlichkeiten des CVJM Baiersbronn e.V.

Der CVJM Baiersbronn e.V. ist bestrebt, dass sich alle Besucher in den Räumen des Vereins wohl fühlen können. Um Missverständnissen vorzubeugen, wurden diese Nutzungsbedingungen festgelegt und wichtige Rahmenbedingungen festgehalten, deren Anerkennung und Beachtung Voraussetzung für die Nutzung der Jugendräume ist. Für private Nutzer sind sie unmittelbar geltender Bestandteil der Nutzungsvereinbarung (s. u.). Bei Nichtbeachtung behält sich der CVJM Baiersbronn e.V. vor, weitere Schritte einzuleiten.

## Nutzung der Jugendräume für Veranstaltungen, Gruppen und Kreise des CVJM

Unsere Jugendräume sind ein Teil der Öffentlichkeit und deshalb gilt hier bei allen öffentlichen Veranstaltungen und Jugendgruppen das Jugendschutzgesetz, insbesondere die § 5, 9 und 10. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sollen Jugendliche vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Entwicklung schützen. Solche Gefahren sind bspw. Suchtgefahren durch legale Drogen wie Alkohol und Tabak oder illegale Drogen, Förderung von Gewaltbereitschaft durch gewaltverherrlichende Spiele oder Internetseiten, Pornografie usw.

1. Bei Jugendveranstaltungen dürfen **keine** alkoholischen Getränke ausgegeben werden.
2. Branntwein und branntweinhaltige Getränke (Spirituosen) werden **nicht** gestattet.
3. Mitgebrachte alkoholische Getränke, welche nicht bereits durch den Punkt 2. ausgeschlossen sind, müssen durch den Veranstalter bzw. Gruppenleiter genehmigt werden.
4. Im Haus ist das Rauchen grundsätzlich **nicht** gestattet.

Für die Einhaltung der in diesem Dokument fixierten Vorgaben ist die oder der verantwortliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zuständig.

## Analoge Anwendung der Grundsätze bei privaten Veranstaltungen und Feiern

Private Veranstalter müssen eine geplante Belegung der Räumlichkeiten mit mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einer Jugendreferentin oder einem Jugendreferenten zur Genehmigung melden. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, insbesondere zur Alkoholabgabe, zum Alkoholgenuß sowie zum Rauchen einzuhalten. Daher gelten die inhaltlichen Vorgaben der § 5, 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes analog bei privaten Veranstaltungen und Feiern. Die Verpflichtung, diese Regelungen zu beachten, wird daher ausdrücklich in die Nutzervereinbarung mit dem verantwortlichen Nutzer einbezogen.

Der CVJM lässt die private Nutzung der Räume nur zu, soweit sich die Veranstalter bereiterklären, die Inhalte des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

## Ordnung

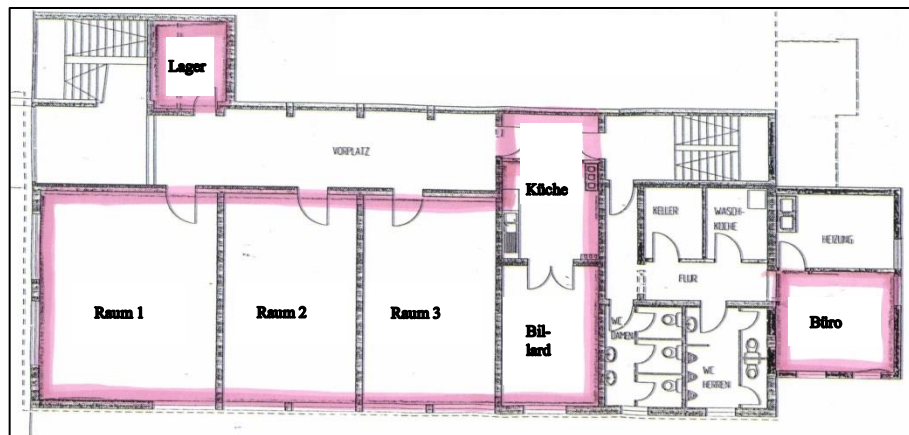
Die Räumlichkeiten des CVJM Baiersbronn e.V. werden von verschiedenen Gruppen und Kreisen mehrmals in der Woche aufgesucht. Deswegen sind die Räumlichkeiten geordnet und sauber zu hinterlassen. Bitte achtet Sie darauf, dass Heizkörper nach unten geregelt, WC- Anlagen von Teilnehmer nicht verunstaltet, das Licht gelöscht wird und Fenster und Türen geschlossen werden.

Das Gebäude sowie das Lager muss beim Verlassen des letzten Mitarbeiters verschlossen sein.

Bei Beschädigungen muss der einer der geschäftsführenden Vorstände informiert werden. Der Beschädigte Gegenstand muss so gesichert werden, dass er keine Gefahren für andere Personen darstellt.

## Jugendräume des CVJM Baiersbronn e.V.

Auf der folgenden Grafik sind die Jugendräume des CVJM Baiersbronn e.V. mit Leuchtstift kenntlich gemacht.



Räumlichkeiten des CVJM Baiersbronn e.V.

Die in diesem Dokument festgehaltenen Regeln gelten ebenso für den Außenbereich der angemieteten Jugendräume oder Veranstaltungen des CVJM Baiersbronn e.V. in anderen Räumlichkeiten.

# Jugendschutzgesetz (JuSchG)

## § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

- sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
- ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
- ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

## § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.



## § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

- Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten,
- an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

## § 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,

außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder

in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die hier aufgeführten Inhalte verstanden zu haben. Ich werde sie in meiner Tätigkeit als Mitarbeiter des CVJM Baiersbronn e.V. beachten und umsetzen.

Vorname:

Nachname:

Ort:

Straße:

Geburtsdatum:

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_



# Mitarbeiter - Selbstverpflichtung

## Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt für ejw, CVJM und VCP in Württemberg

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kinder und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten.
10. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
11. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Quelle: [www.ejwue.de](http://www.ejwue.de)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die hier aufgeführten Inhalte verstanden zu haben. Ich werde sie in meiner Tätigkeit als Mitarbeiter des CVJM Baiersbronn e.V. beachten und umsetzen.

Vorname:

Nachname:

Ort:

Straße:

Geburtsdatum:

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_